

II-2528 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1334 J

1991 -06- 25

**A N F R A G E**

Der Abgeordneten Terezija Stoisits und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Inneres

betreffend zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten

Die örtlichen Bezeichnungen der Grenzkontrollstellen sind Bezeichnungen topographischer Natur, die gesetzmäßigerweise zweisprachig zu verwenden und in den in der BRegVO BGBl 306/1977 angeführten Gebietsteilen - als zweisprachige Aufschriften anzubringen sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Inneres folgende

**Anfrage:**

1. Weshalb wurden im Bereich der Grenzübergänge Seebergsattel/Jezersko und Loiblpass/Ljubelj auf den die Diensträume der Grenzkontrollstellen kennzeichnenden Tafeln im Sinne des § 12 Abs 4 Grenzkontrollgesetz (BGBl 423/1969) die örtlichen Bezeichnungen der Grenzkontrollstellen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Art 19 Abs 2 StGG RGBl 142/1867, Art 7 Z 3 Satz 2 StV von Wien BGBl 152/1955, § 2 Abs 1 Z 2 und § 12 Volksgruppengesetz BGBl 396/1976, § 1 der BRegVO BGBl 306/1977) lediglich in deutscher Sprache verfaßt und nicht sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache?